

## *Handels- und Gewerbefreiheit*

dels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 LV bedeutet die Freiheit der Wahl, des Zugangs und der Ausübung des Berufs, des gewerbsmässigen Handels und Gewerbes und damit der Wirtschaft allgemein.<sup>170</sup>

### *c) Handels- und Gewerbefreiheit als spezifisches Gleichheitsgebot*

Nach der bereits mehrfach zitierten nicht veröffentlichten Entscheidung des StGH vom 25. April 1978 enthält Art. 36 LV neben der Gewährleistung der allgemeinen Wirtschaftsfreiheit auch das Gebot an den Staat, in jeder Branche die Gewerbetreibenden gleich zu behandeln.<sup>171</sup> Ganz offenkundig knüpft dieses Judikat an die entsprechende Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zu Art. 31 BV an.<sup>172</sup> Genau besehen geht es in diesem Zusammenhang nicht um eine weitere – dritte – Gewährleistungsdimension des Art. 36 LV.<sup>173</sup> Thematisch aufgeworfen ist vielmehr die Frage, ob und inwieweit die Handels- und Gewerbefreiheit auch einen Anspruch auf wettbewerbsneutrales Staatsverhalten enthält und wo ein solcher Anspruch ggf. seine verfassungsnormative Grundlage (Wirtschaftsfreiheit oder Rechtsgleichheit?) findet. Die aufgeworfene Frage wird man dahingehend beantworten können, dass Art. 36 LV zwar nicht die Wettbewerbsfreiheit als solche garantiert, aber immerhin im Sinne einer negativen Wettbewerbsgewährleistung zu verstehen ist: Das Grundrecht schützt seinen Träger vor wettbewerbsverzerrenden Eingriffen des Staates.<sup>174</sup>

<sup>170</sup> So StGH 1977/14 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 25. April 1978, S. 7 (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>171</sup> S. StGH 1977/14 S. 7; StGH1991/10 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 14. April 1992, S. 7.

<sup>172</sup> Vgl. BGE 106 I a 274; 104 I a 98; 102 I a 547; ferner etwa Vallender/Joos, Wirtschaftsfreiheit, S. 52 f.

<sup>173</sup> Die Regelung des Art. 36 2. Halbs. LV, wonach die "Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit" durch das Gesetz geregelt wird, bleibt hier unberücksichtigt; s. dazu die Kurzbemerkung in der Entscheidung des StGH vom 6. Oktober 1960, ELG 1955–1961, 145 (149).

<sup>174</sup> Zur schweizerischen Verfassungsrechtslage vgl. etwa Rhinow, Art. 31 Rn. 43 ff. und 180 ff.; zum Problem ferner H. Huber, Die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden, in: ders., Rechtslehre, Verfassungsrecht, Völkerrecht, 1971, S. 288 ff.; D. Wyss, Die Handels- und Gewerbefreiheit und die Rechtsgleichheit, 1971, passim; Marti, Wirtschaftsfreiheit, S. 74 ff.